

Hinweis

Die Bepflanzung der im Plan festgesetzten Flächen gemäß § 9 (1) 20 BauGB für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind im landschaftspflegerischen Beitrag festgelegt. Der landschaftspflegerische Beitrag ist Bestandteil des Planes.